

Allgemeine Vorschrift über das Filmen bei der Truppe und von Objekten mit militärischer Bedeutung

Autor(en): **Labhart**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1940)**

Heft 83

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-732741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizerfilm hat eine große Chance . . .

sagt der bekannte Kammeramann Harry Ringger

Lieber «Schweizer-Film»!

Gerne schicke ich Dir den gewünschten Beitrag für Deine Neujaahrsnummer. Ich bin Kameramann und ein Kameramann ist so etwas wie ein moderner Zigeuner. Von Studio zu Studio, von Land zu Land geht er seiner Arbeit nach. Meine letzte Station war Bukarest. Dort drehte ich diesen Sommer als technischer Leiter und Chefopérateur einen Spielfilm. Eigentlich hoffte ich dort etwas länger meine Zelte aufschlagen zu können. Aber da kam der Krieg, der Krieg, der alles in Mitleidenschaft zieht: also auch die Filmindustrie; der Krieg, der die Grenzen schließt und den Filmzigeuner zur Seßhaftigkeit zwingt. So stand denn meine Kamera zwei Monate lang traurig und tatenlos in meinem Zimmer in Zürich. Und was kann für eine Kamera — und ihren Besitzer — schlimmer sein als Tatenlosigkeit?

Inzwischen aber hat sich manches geändert und wir schweizerischen Filmschaffenden dürfen mit etwas mehr Hoffnung ins neue Jahr blicken. Die Schrumpfung der Filmindustrie in den kriegsführenden Ländern, sowie die des amerikanischen Exportes geben dem Schweizer Film eine große Chance. Nicht nur bei uns, auch in den anderen neutralen und in den kriegsführenden Ländern kündigt sich eine Filmknappheit an. Hier könnten wir in die Bresche springen. Wir könnten es nicht nur, wir können es auch, wenn uns das Kapital dabei hilft.

Ich schreibe diese Zeilen in Basel, wo wir im Frobeniusstudio unter der Regie

von Hermann Haller einen lustigen Dialektfilm drehen. Dieses Lustspiel ist nur für die Schweiz gedacht. Aber wer *sehen will*, der wird an diesem Film sehen können, daß hier eine Equipe beisammen ist, die alle Fähigkeiten hat, um auch für den internationalen Filmmarkt produzieren zu können, wenn man ihr die Möglichkeit gibt, zusammen weiter zu arbeiten.

Selbstverständlich, als Konkurrenz im Sinne einer Nachahmung des ausländischen, etwa des Hollywooder Großfilmes wird der Schweizer Film nie auftreten können. Aber allgemein menschliche, überall interessierende Probleme in die schweizerische Atmosphäre versetzt, technisch einwandfrei gedreht (das haben wir ja inzwischen gelernt!), werden in der heutigen Situation erfolgreich auf dem Weltmarkte bestehen können. Aber, wie gesagt, dazu brauchen wir das Kapital. Wir brauchen nicht nur seinen finanziellen Einsatz, sondern ebenso sein Verständnis für die angedeuteten Möglichkeiten und Nicht-Möglichkeiten unserer Filmproduktion und sein Vertrauen in unsere Urteilskraft.

Gewisse Anzeichen, die darauf hindeuten, daß die schweizerische Filmproduktion in ein neues aktives Stadium eintritt, erfüllen uns mit großer Hoffnung. Möge das neue Jahr uns Filmschaffenden Seßhaftigkeit im schönsten Sinne dieses Wortes bringen: d. h. die Möglichkeit, in der Heimat ihrem so heißgeliebten, nicht immer ganz leichten Berufe nachgehen zu können. In diesem Sinne erhebe ich mein Glas und wünsche Dir, lieber «Schweizer Film», und uns allen ein recht glückliches neues Jahr.

Armee-Film-Zensur – Verbote und Kürzungen

Es wird uns folgendes mitgeteilt:

Die Film-Verbots- und Kürzungsmaßnahmen stützen sich auf Art. 1 der «Allgemeinen Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen» vom 20. September 1939 der Abteilung Presse und Funkanspruch im Armeestab und erfolgte im Sinne der Wahrung und der innern und äußern Sicherheit des Landes und der Aufrechterhaltung der Neutralität (vergl. Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiete des Nachrichtendienstes).

In den nachstehend angeführten Listen sind jene Filme nicht enthalten, die nach der Zensur freiwillig zurückgezogen wurden, bevor eine Entscheidung der Sektion Film fiel. Ferner sind nicht enthalten jene Filme, die von der Bundesanwaltschaft in

der Zeit vom 1. bis 21. September 1939 an Stelle der Sektion Film verboten wurden.

Verbotene Filme: Les hommes sans nom (Das wahre Gesicht der Legion). Idiot' Deleight (Narrenhaus). La grande Inconnue. Der unsichtbare Tod. Panzerkreuzer Potemkin. Der Friede brach aus (The gave him a gun). J'accuse (Ich klage an). Die weiße Krankheit (La grande solution). Kameradschaft, Flucht ins Dunkel. Sœurs d'Armes. The road back (Der Weg zurück). Danzig. Westfront 1918. Le monde en action (Revendications coloniales). Unité française. Le soldat inconnu vous parle. Secret agent. The lion has wings.

Nach Kürzung freigegebene Filme: La France vous parle. Wer küßt Madeleine? L'homme à abattre. Les loups entre eux. Das Erzgebirge und seine Bewohner. Mademoiselle Docteur. Flieger, Funker, Kanoniere. La Marseillaise. Die eherne Wacht.

Die Herren der Welt. Schwarze Rosen. La grande Illusion. Freiheit oder Diktatur. Mit Dr. Lutz Heck durch Kamerun. Kitty und die Weltkonferenz. Flucht aus dem Stacheldraht.

Wir werden es uns in Zukunft angelegen sein lassen, laufend über die Verbote und Kürzungen der Filme durch die Sektion Film im Armeestab, Abteilung Presse und Rundfunk berichten. J. L.

Der Oberbefehlshaber
der Armee

A.H.Q., den 22. Okt. 1939.

Allgemeine Vorschrift

über das Filmen bei der Truppe und von Objekten mit militärischer Bedeutung.

Art. 1. Die kinematographische Aufnahme bei der Truppe und von Objekten mit militärischer Bedeutung ist nur Personen gestattet, die hierfür eine schriftliche Ermächtigung der Abteilung Presse und Funkanspruch im Armeestab, Sektion Film, besitzen.

Art. 2. Diese Ermächtigung gilt nur soweit, als dadurch keine militärischen Interessen verletzt werden.

a) Insbesondere ist das Filmen militärischer Anlagen oder Einrichtungen in jedem Fall verboten. Als militärische Anlagen oder Einrichtungen sind insbesondere zu betrachten: Festungsanlagen und Feldbefestigungen jeder Art, sowie Zerstörungsvorbereitungen.

Untersagt ist ferner die Aufnahme von neuen Waffen, die noch nicht als Ordonnanz bei der Armee eingeführt sind.

b) Aus der Filmaufnahme selbst und aus dem gesprochenen oder geschriebenen Begleittext im Film darf weder direkt noch indirekt ersichtlich sein:

Die Zusammensetzung von Stäben und Truppen; deren Bestände; Bezeichnung und Numerierung von solchen; ihr Standort; Lage, Reichweite und Begrenzung von taktischen Abschnitten.

Art. 3. Für alle kinematographischen Aufnahmen mit einem Inhalt gemäß Art. 1 ist ferner in jedem Falle eine besondere Ermächtigung des zuständigen Truppenkommandanten notwendig. Die Aufnahmen haben im Beisein von Militärpersonen zu erfolgen, die vom zuständigen Truppenkommandanten bestimmt werden und von ihm die notwendigen Weisungen erhalten. Die Armeekorps-Kommandanten bezeichnen die für die Erteilung dieser Ermächtigung zuständigen Kommandanten, die den Grad eines Stabsoffiziers haben müssen.

Art. 4. Die schweizerischen Zeitungen, Zeitschriften, Bilderagenturen, Klichieranstalten, Druckereien und ähnliche Be-



Nancy Kelly et Edward Norris dans
«Descente en vrille» (Tail Spin).
20th Century-Fox.

triebe dürfen nur solche Bilder aus Filmaufnahmen vervielfältigen oder zur Veröffentlichung annehmen, die

- a) einem Film entstammen, der gemäß Art. 1 der «Allgemeinen Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen» vom 20. September 1939 der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab,

geprüft wurde und mit dem Zensurausweis dieser Stelle ausgestattet ist.

- b) Den Vermerk «Zur Veröffentlichung freigegeben» und den Stempel der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab, Sektion Film, tragen.

Art. 5. Handlungen oder Unterlassungen, welche diese Vorschrift, oder Weisungen, die auf Grund dieser Vorschrift von den zuständigen Stellen ergehen, verletzen, werden gemäß Militärstrafgesetz geahndet, insbesondere gestützt auf Art. 107 und 108 des Militärstrafgesetzes vom 23. Juni 1927 (Ungehorsam gegen allgemeine und besondere Anordnungen).

Art. 6. Die Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab wird mit der Durchführung dieser Vorschrift und mit der Regelung des Verfahrens beauftragt.

Die Ermächtigung im Sinne von Art. 1 wird von der Sektion Film in Form einer «Ausweiskarte für Filmreporter» erteilt.

Art. 7. Gegen Entscheide der Sektion Film kann bei der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab Beschwerde eingeleitet werden, gemäß dem von dieser Abteilung festgelegten Verfahren.

Art. 8. Diese Vorschrift tritt im 6. November 1939 in Kraft.

Im Auftrag des
Oberbefehlshaber der Armee:
Der Chef des Generalstabes:
LABHART.

ARMEEKOMMANDO

Der Generaladjutant
der Armee
21/Te/ma

A.H.Q., 8. 12. 39.

Befehl No. 99

Filmdienst.

Die besondern Verhältnisse des schweizerischen Filmwesens, zumal seine weitgehende Abhängigkeit vom Auslande, technische und wirtschaftliche Rücksichten, sowie das Bestreben, der Truppe nur einwandfreie Filme zu bieten und ihr unerwünschte Filmpropaganda in jeder Form fernzuhalten, lassen zur vorläufigen Ausgestaltung des Truppenfilmdienstes im Sinne des Armeebefehls vom 3. 11. 39 folgende Anordnungen als notwendig erscheinen:

1. Zu allen innerhalb der Truppe durchgeführten Filmveranstaltungen haben ausschliesslich Militärpersonen im Wehrkleide und diensttuende Hilfsdienstpflichtige Zutritt.
2. Die Durchführung von Filmveranstaltungen innerhalb der Truppe kommt lediglich solchen Personen zu, die in persönlicher und technischer Hinsicht als zuverlässig befunden und mit einer Ausweiskarte des Armeefilmdienstes versehen sind.

3. Zu kinematographischen Vorführungen innerhalb der Truppe dürfen nur Filme verwendet werden, die

- a) mit dem Filmausweis der Sektion Film ausgestattet sind (Art. 1 der «Allgemeinen Vorschrift für die Zensur von kinematographischen Filmen», vom 20. Sept. 1939 der Abteilung Presse und ferner

- b) auf den vom Armeefilmdienst an die Truppeneinheiten ausgegebenen Filmlisten figurieren.

Vereinbarungen über Licht- und Filmreklamen sollen nur im Einvernehmen mit dem Armeefilmdienst abgeschlossen werden.

4. Filmveranstaltungen bei der Truppe unterliegen ab 1. Dezember 1939 dem Anmeldezwang. Diese Meldepflicht ersetzt die Anmeldungen gemäß Art. 2 der «Allgemeinen Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen» vom 20. Sept. 1939 und erfolgt sofort nach der Veranstaltung auf den vorgesehenen Rapportformularen an den Armeefilmdienst direkt.

5. Der Armeefilmdienst der Sektion «Heer und Haus» erläßt in Vollzug dieses Befehls die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Der Generaladjutant der Armee:
Dollfus.

ARMEE-KOMMANDO

Generaladjutantur, 5. Sektion
Armeefilmdienst

Bern, 12. 12. 1939.

Ausführungsbestimmungen

zum Armeebefehl Nr. 99 vom 8. 12. 1939
betr. Filmvorführungen bei den Truppen.

1. Allgemeines.

Zuständigkeit.

Art. 1. Die Truppenkommandos veranstalten im Rahmen des Armeebefehls Nr. 99 vom 18. 12. 1939 und der nachstehenden Ausführungsbestimmungen die Vorführungen selbständig.

Da der Sektion Heer und Haus des Armeekommandos angegliederte Armeefilmdienst (AFD) berät auf Wunsch die Truppenkommandos in allen einschlägigen Fragen. Er springt nach Möglichkeit mit eigenen Vorführequipen ein, sofern die Truppenkommandos sonst keine Filmvorführungen veranstalten können.

Hilfsmittel.

Art. 2. Die Truppenkommandos können beim AFD folgende Hilfsmittel beziehen:

1. Liste der festen Kinos.
2. Listen der für Militärvorführungen zugelassenen Filme.
3. Liste der zugelassenen Vorführ-Operateure.
4. Formular für die Meldung der durchgeführten Veranstaltungen.

Art. 3. Es ist den Kommandos der Heeresseinheiten anheimgestellt, inwieweit sie den Filmdienst, besonders in Orten ohne feste Kinos (ambulanter Filmdienst) innerhalb größerer oder kleinerer Truppenverbände unter ihrer eigenen Verantwortung zentralisieren wollen.

Billetsteuer.

Art. 4. Militärvorführungen sind auf Ansuchen der Sektion Heer und Haus von allen kantonalen und Gemeindebillettsteuern sowie von den bezüglichen Formvorschriften befreit worden.

Kinopolizei, insbesondere Feuerpolizei.

Art. 5. Bis zum Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften für Militär-Vorführungen sind die kantonalen kino-, insbesondere feuerpolizeilichen Bestimmungen zu befolgen.

Anstände mit den Behörden.

Art. 6. Bei Anständen mit den Behörden können die Akten zur direkten Erledigung dem AFD zugestellt werden.

Filmformate und Vorführdauer.

Art. 7. Es gibt Normalfilme (35 mm Breite) und Schmalfilme (17,5 mm, 16 mm, 9,5 mm und 8 mm).

Ein Normaltonfilmprogramm von 2 Stunden Dauer umfaßt einen Hauptfilm von